

**REGLEMENT
über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung**

(vom 26. Juni 1995¹ ; Stand am 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Uri ,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 der Jagdverordnung vom
14. Dezember 1988²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Jagdberechtigung

¹ Den Jagdfähigkeitsausweis erhält, wer den Jagdlehrgang erfüllt und die Jägerprüfung mit Erfolg bestanden hat.³

² Bisherige Jagdfähigkeitsausweise werden anerkannt.

³ Ausserkantonale Jagdfähigkeitsausweise können gemäss Artikel 25 dieses Reglementes anerkannt werden.

Artikel 2⁴ Zweck des Jagdlehrgangs und der Jägerprüfung

Durch den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung ist festzustellen, ob die Jagdanwärterin oder der Jagdanwärter über die erforderlichen schiess- und sicherheitstechnischen sowie wild- und jagdkundlichen Grundkenntnisse zur Ausübung einer nachhaltigen und weidgerechten Jagd verfügt.

Artikel 3⁵ Zulassung

¹ Zum Jagdlehrgang wird zugelassen, wer die Voraussetzungen von Artikel 2 Buchstaben a und f Jagdverordnung erfüllt und nicht nach Artikel 3

¹ AB vom 7. Juli 1995

² RB 40.3111

³ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

⁵ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

40.3152

Absatz 1 Buchstaben a, b und d Jagdverordnung von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist.⁶

² Zum Jagdlehrgang ist zugelassen, wer im betreffenden Jahr das 18. Altersjahr vollendet.

³ Zur Jägerprüfung ist zugelassen, wer den Jagdlehrgang und die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat.

Artikel 4 Ausschreibung

Der Anmeldetermin für den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung wird jeweils im Amtsblatt ausgeschrieben.

2. Kapitel: JAGDLEHRGANG

Artikel 5 Anmeldung und Gebühren

¹ Die Anmeldung zum Jagdlehrgang ist schriftlich bei der Standeskanzlei Uri einzureichen. Gleichzeitig ist eine schriftliche Bestätigung zu erbringen, dass keine Ausschlussgründe von der Jagdberechtigung gemäss Artikel 3 Jagdverordnung vorliegen. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

² Mit der Anmeldung ist eine Gebühr von 900 Franken für den Jagdlehrgang zu entrichten.⁷

Artikel 6⁸ Dauer und Pflichtleistungen

¹ Der Jagdlehrgang dauert vom 1. Januar bis 30. April des folgenden Jahres.

² Der Jagdlehrgang umfasst folgendes Ausbildungsprogramm:

- a) Teilnahme an den von der Prüfungskommission festgelegten Instruktionkursen sowie an natur- und wildkundlichen Exkursionen;
- b) Teilnahme an mindestens vier Veranstaltungen mit einem Schiessprogramm auf den stehenden Gäms- oder Rehbock und auf den laufenden Hasen (Übungsschiessen) mit im Kanton Uri für die Jagd zugelassenen Waffen und Munition;

⁶ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

⁸ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

- c) Begleitung der Wildhutorgane während mindestens drei Tagen ausserhalb der Jagdzeit zur Erlernung der Wildbeobachtung und Wildzählung, des Fährten- und Spurenlesens, des Ansprechens von Wild, der Beurteilung von Lebensräumen und des Kennenlernens von Wild- und Lebensraumschutzmassnahmen usw.;
- d) Teilnahme während mindestens drei Tagen an aktiver Hege und an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

³ Für die Pflichtleistungen des Jagdlehrgangs wird vor dem Anmeldetermin ein Jahresprogramm mit verbindlichen Zeiten und Daten erstellt. Die Jagdanwärterin oder der Jagdanwärter hat sich bei der Anmeldung anhand des aufgelegten Programms zu vergewissern, ob diese Vorgaben des Ausbildungsprogramms zeitlich erfüllt werden können.

Artikel 7⁹ Führen von Jagdwaffen

Der Jagdanwärter ist grundsätzlich nicht berechtigt, Jagdwaffen zu führen. Ausgenommen sind Übungsschiessen sowie jagdliche Übungs- und Prüfungsparcours.

Artikel 8 Leistungsausweis

¹ Die Pflichtleistungen müssen vom zuständigen Experten (Leiter der entsprechenden Ausbildungseinheit) im Leistungsheft unterschriftlich bestätigt werden.¹⁰

² Das Leistungsheft wird von der Jagdverwaltung abgegeben. Die Jagdanwärterin oder der Jagdanwärter hat das Heft an den Instruktionkursen, Exkursionen, Übungsschiessen, Wildhüterbegleitungen, Arbeitstagen und Prüfungen mit sich zu führen.¹¹

Artikel 9¹² Ergänzungsleistungen und Geltungsdauer

¹ Hat die Jagdanwärterin oder der Jagdanwärter im Jagdlehrgang nicht alle Pflichtleistungen erfüllt, kann sie oder er die fehlenden Leistungen höchstens im nächstfolgenden Jagdlehrgang nachholen.

² Der erfüllte Jagdlehrgang wird während höchstens vier Jahren anerkannt.

⁹ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

¹⁰ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

¹² Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

40.3152

Artikel 10¹³ Instruktionsunterlagen

Die Jägerprüfungskommission gibt der Jagdanwärterin oder dem Jagdanwärter gegen eine Gebühr ein offizielles Lehrmittel, weitere Fachliteratur sowie die einschlägigen Rechtserlasse ab.

3. Kapitel: **JÄGERPRÜFUNG**

Artikel 11¹⁴ Aufbau der Prüfung

Die Jägerprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) einer Eintrittsprüfung bezüglich Sicherheit in der Waffenhandhabung und im Jagdbetrieb;
- b) einem Prüfungsschiessen während des Jagdlehrgangs;
- c) einer jagdlichen Parcoursprüfung;
- d) einer schriftlichen Prüfung nach Abschluss des Jagdlehrgangs.

Artikel 12¹⁵ Aufgebot und Prüfungsgebühr

¹ Zur Eintrittsprüfung bezüglich Sicherheit in der Waffenhandhabung und im Jagdbetrieb wird aufgeboten, wer die entsprechenden Pflichtleistungen «Sicherheit Waffenhandhabung» absolviert und dem Amt für Finanzen eine Prüfungsgebühr von 100 Franken einbezahlt hat.

² Zum Prüfungsschiessen wird aufgeboten, wer die pflichtgemässen Übungsschiessen absolviert und dem Amt für Finanzen eine Prüfungsgebühr von 100 Franken einbezahlt hat.

³ Zur jagdlichen Parcoursprüfung und zur schriftlichen Prüfung wird aufgeboten, wer alle Pflichtleistungen des Jagdlehrgangs erfüllt, das Leistungsheft dem Amt für Forst und Jagd eingereicht und dem Amt für Finanzen eine Prüfungsgebühr von 100 Franken einbezahlt hat.

⁴ Die Prüfungsgebühr ist auch für die Wiederholung eines Prüfungsteils zu entrichten.

Artikel 13 Prüfungsstoff

Die Jägerprüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete:

¹³ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

¹⁵ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

1. Jagdrecht: eidgenössische und kantonale Gesetzgebung,
2. Wild- und Vogelkunde: jagdbares und geschütztes Wild, Erkennungsmerkmale, Alterbestimmung, Lebensweise, Lebensraum, Krankheiten und Fährtenkunde,
3. Jagdkunde: Jagdarten, weidmännisches Verhalten, Verhalten vor und nach dem Schuss, Nachsuche, Hundehaltung und Hundeführung, Wildverwertung, Wildbrethygiene,¹⁶
4. Waffenkunde: Waffengesetz, Waffen und deren Handhabung, Jagdoptik, Munition (Wirkung und Ballistik), Schiesskunde, Sicherheitsvorschriften,¹⁷
5. Wildschutz und Hege: Wildschaden, Verhütungsmassnahmen und Biotopgemassnahmen.¹⁸

Artikel 13a¹⁹ Eintrittsprüfung

¹ Zum Schiessprogramm des Jagdlehrgangs gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b wird zugelassen, wer eine Eintrittsprüfung bezüglich Sicherheit in der Waffenhandhabung und im Jagdbetrieb gemäss Artikel 11 Buchstabe a bestanden hat.

² In der Eintrittsprüfung bezüglich Sicherheit in der Waffenhandhabung und im Jagdbetrieb müssen Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter folgendes nachweisen:

- a) Kenntnisse über Jagdwaffen;
- b) Sichere und fehlerfreie praktische Handhabung von Jagdwaffen;
- c) Kenntnisse bezüglich Einhaltung von Sicherheitsmassnahmen im Jagdbetrieb;
- d) Notwendige Kenntnisse für die Schussabgabe im Gelände.

³ Die Leistungen der Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

¹⁹ Eingefügt durch RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

40.3152

Artikel 14²⁰ Prüfungsschiessen

¹ Beim Prüfungsschiessen ist folgendes Programm zu erfüllen:

A. Büchse

Scheibe:	Stehender Gäms- oder Rehbock, Zehner-Einteilung
Distanz:	max. 150 Meter
Waffe:	Gesetzlich zugelassene Jagdwaffe; Kaliber: Minimum 7 mm
Stellung:	Frei wählbar (Auflage gemäss Anordnung Jägerprüfungskommission)
Probe:	5 Schüsse
Stich:	6 Schüsse, einzeln gezeigt
Zeit:	max. 60 Sek. pro Schuss
Minimale Anforderung:	54 Punkte

B. Flinte

Scheibe:	Laufender Hase
Distanz:	max. 35 Meter
Waffe:	Gesetzlich zugelassene Jagdwaffe
Munition:	Schrot 3.5 mm
Stellung:	Stehend
Probe:	6 Schüsse
Stich:	10 Schüsse, einzeln gezeigt, Doppelieren nicht erlaubt
Minimale Anforderung:	8 Treffer; beim Dreiklappenhasen entsprechen vordere und/oder mittlere Klappe einem Treffer Nicht abgegebene Schüsse gelten als Nuller.

² Beim Prüfungsschiessen gelten folgende Schiessvorschriften:

- Die Waffe ist vom Prüfungsexperten auf ihre Zulassung zu prüfen. Resultate, die mit unerlaubten Waffen erzielt werden, sind ungültig und können nicht wiederholt.
- Die Schützin oder der Schütze darf mit dem 1. Schuss des Stiches erst beginnen, wenn der Warner die Scheibe freigegeben hat.
- Angefangene Passen, ausgenommen im Übungskehr, dürfen nicht unterbrochen werden.
- Jeder durch die Schützin oder den Schützen ausgelöste Schuss ist gültig.
- Schüsse auf falsche Scheiben werden als Nuller gewertet.

²⁰ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

- f) Der laufende Hase ist einzeln abzurufen und muss abwechslungsweise von rechts und links beschossen werden. Abgerufene Hasen, die nicht beschossen werden, gelten als Nuller.
- g) Hilfsmittel wie Schiessjacken, Polsterungen Hinterschaft, Schiessriemen, Schiessbrillen, Schiessmützen, Schiessbänder oder spezielle Schiesshandschuhe sind nicht gestattet.
- h) Die Waffenhandhabung und Sicherheit werden während dem Schiessen bewertet, was bei fahrlässigem Verhalten zum Prüfungsausschluss führen kann.

³ Beide Schiessprogramme können gleichentags höchstens einmal wiederholt werden.

⁴ Die Munition geht zu Lasten des Schützen.

Artikel 15²¹ Jagdliche Parcoursprüfung

¹ Als Hilfsmittel beim Distanzschätzen ist gestattet: Zielfernrohr und Jagdwaffen mit Zielfernrohr ohne Distanzmesser.

² Auf der jagdlichen Parcoursprüfung werden folgende Themen geprüft:

- a) richtiges jagdliches Verhalten, Jagdbetrieb;
- b) Beurteilung von Trophäen, Fährten, Spuren, Losungen und Baumarten, Erkennungsmerkmale Wildtiere, Altersbestimmung Wildtiere und Vögel;
- c) Schätzen von mindestens zwei Distanzen bis 250 m (Toleranz 30 Prozent Abweichung).

³ Die Prüfung des jagdlichen Parcours gilt als bestanden, wenn von den zwölf Problemstellungen neun richtig gelöst werden.

Artikel 16 Schriftliche Prüfung

¹ Für jedes in Artikel 13 aufgeführte Sachgebiet werden je zwölf schriftliche Fragen gestellt. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet.

² Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 48 Punkte total und in jedem der fünf Sachgebiete mindestens 7 Punkte erreicht werden.²²

²¹ Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

²² Fassung gemäss RRB vom 4. Juni 2019, in Kraft gesetzt auf den 15. Juni 2019 (AB vom 14. Juni 2019).

40.3152

³ Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter können um mündliche Prüfungsdurchführung ersuchen. Das Gesuch ist schriftlich und begründet der Jägerprüfungskommission einzureichen.²³

Artikel 17 Bestätigung des Prüfungsergebnisses

Das Standblatt des Prüfungsschiessens und die Fragebogen des jagdlichen Parcours und der schriftlichen Prüfung sind vom betreffenden Experten und vom Jagdanwärter zu unterzeichnen. Damit bestätigen Experte und Jagdanwärter die korrekte Abnahme und das Ergebnis der Jägerprüfung.

Artikel 18 Wiederholung der Prüfung

¹ Jeder Teil der Jägerprüfung kann frühestens im folgenden Jahr wiederholt werden.

² Jeder erfüllte Teil der Jägerprüfung gilt während vier Jahren und muss nicht mehr wiederholt werden.²⁴

³ ...²⁵

Artikel 19²⁶ Ausschluss

¹ Im Falle von unredlichem oder ungebührlichem Verhalten während des Jagdlehrgangs oder den Prüfungen kann die Jägerprüfungskommission die fehlerhafte Person vom Jagdlehrgang oder einer Prüfung ausschliessen.

² Zu den Ausschlussgründen gehören insbesondere:

- a) Verstösse gegen die Jagd-, Tierschutz- und Waffengesetzgebung;
- b) Gefährdung von Drittpersonen;
- c) Das Betrügen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel während einer Prüfung;
- d) Das Konsumieren oder unter Einfluss stehen von Alkohol oder Drogen während des Jagdlehrgangs oder einer Prüfung.

³ Die Prüfung gilt nach einem Ausschluss als nicht bestanden.

²³ Eingefügt durch RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

²⁴ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

²⁵ Aufgehoben durch RRB vom 20. März 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2007 (AB vom 30. März 2007).

²⁶ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits einbezahlter Kurs- und Prüfungsgebühren.

⁵ Im Falle einer erneuten Anmeldung für den Jagdlehrgang müssen sämtliche Kursteile, Hegestunden und Teilprüfungen wiederholt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren sind erneut zu entrichten.

4. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 20²⁷ Prüfungskommission

¹ Für den Vollzug dieses Reglements bestellt der Regierungsrat auf die verfassungsmässige Amtszeit eine Prüfungskommission von acht Mitgliedern.

² Der Kommission sollen angehören: Die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter, zwei Wildhutorgane, fünf Mitglieder aus der Jägerschaft oder Fachpersonen. Der Regierungsrat bestimmt den Vorsitz.

³ Der Ausstand der Mitglieder für die Prüfung richtet sich nach dem Ausstandsgesetz²⁸.

Artikel 21 Aufgaben der Jägerprüfungskommission

Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Jagdlehrgang zu organisieren und das Jahresprogramm festzulegen;
- b) den Prüfungsexperten die Prüfungsfächer zuzuteilen;
- c) die Prüfungstage, die Prüfungsorte und -lokalitäten zu bestimmen;
- d) die Kandidatinnen oder Kandidaten zur Prüfung anzubieten;²⁹
- e) den Prüfungsplan festzulegen;
- f) den Prüfungsstoff für die Eintrittsprüfung, das Prüfungsschiessen, die schriftliche Prüfung und die jagdliche Parcoursprüfung festzulegen;³⁰
- g) das Anschauungsmaterial zu beschaffen;
- h) die Prüfung abzunehmen;
- i) die Prüfungsergebnisse zu bewerten.

²⁷ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

²⁸ RB 2.2321

²⁹ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

³⁰ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

40.3152

Artikel 22³¹ Entschädigung

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden nach der Nebenamtsverordnung³² entschädigt.

5. Kapitel: **JAGDFÄHIGKEITSAUSWEIS**

Artikel 23³³ Prüfungsentscheid

Der Prüfungsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung wird der Jagdanwärterin oder dem Jagdanwärter aufgrund der Bewertung der Jägerprüfungskommission von der Jagdverwaltung (Abteilung Jagd) schriftlich bekanntgegeben.

Artikel 24 Jagdfähigkeitsausweis

Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält bei der Standeskanzlei Uri gegen eine Ausfertigungsgebühr den Jagdfähigkeitsausweis. Der Jagdfähigkeitsausweis ist mit einer Passfoto zu versehen.

Artikel 25³⁴ Anerkennung ausserkantonaler Fähigkeitsausweise

Die Jagdfähigkeitsausweise werden anerkannt, sofern diese Gegenrecht gewähren.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 9. Juli 1979 über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung³⁵ wird aufgehoben.

³¹ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001 (AB vom 24. Dezember 1999).

³² RB 2.2251

³³ Fassung gemäss RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025 ([AB vom 8. November 2024](#)).

³⁴ Fassung gemäss RRB vom 22. Oktober 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 1. November 2002).

³⁵ RB 40.3152

Artikel 26a³⁶ Übergangsbestimmung

Für Jagdanwärterinnen und Jagdanwärter, die im Jahr 2024 den Jagdlehr-
gang begonnen haben, gilt mit Ausnahme von Artikel 18 Absatz 2 das alte
Recht.

Artikel 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Alberik Ziegler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³⁶ Eingefügt durch RRB vom 29. Oktober 2024, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2025
([AB vom 8. November 2024](#)).